

Begründung zur Veränderungssperre "Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl"

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 28.03.2014 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet östlich der Sebastianstraße, nördlich der Erlenhofstraße, westlich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 3367 und südlich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 3093 in Köln-Niehl —Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl— aufzustellen mit dem Ziel, Einzelhandelsnutzungen für zentrenrelevante Sortimente auszuschließen.

Der bestehende Discounter Sebastianstraße 28 befindet sich gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Köln außerhalb des Nahversorgungskonzeptes "Alt-Niehl, Sebastianstraße". Eine Bauvoranfrage mit dem Ziel einer Erweiterung des bestehenden Marktes auf 1 286 m² Verkaufsfläche wurde zurückgestellt, um das Zentrum zu schützen. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in einer Dringlichkeitsentscheidung die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ausschluss von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel beschlossen. Da der Abschluss des Verfahrens nicht innerhalb der Jahresfrist der Rückstellung gesichert ist, muss eine Veränderungssperre erlassen werden.